



UNSERE **SCHULORDNUNG**

§ 1 Grundsätze

INDIVIDUALITÄT

1.1 Jedes Kind soll in seiner individuellen Persönlichkeit wahrgenommen und auf der Grundlage seiner individuellen Ziele, seiner Lernvoraussetzungen und biografischen Erfahrungen gefördert, unterstützt und gefordert werden. Es ist wichtig auch die Schwächen jedes Kindes anzuerkennen. Vielfalt stellt eine Quelle des Lernens unserer Schule dar. Wir wollen, dass jedes Kind den für ihn bestmöglichen Schulabschluss realisieren kann.

RESPEKT

1.2 Im Mittelpunkt der Erziehung stehen Hilfsbereitschaft und der Respekt vor Mitschülerinnen und -schülern, Lehrkräften und anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft. Vorbildliche Leistungen und soziale Verhaltensweisen werden ebenso belobigt, wie aktiv gegen jede Form von Gewalt, Diskriminierung und Ausgrenzung (z.B. Mobbing) vorgegangen wird (§ Art. 2 Grundgesetz). Die Pädagog*innen und Eltern arbeiten bei der Erziehung der Jugendlichen eng zusammen.

ELTERN

1.3 Die Eltern sind mitverantwortlich für den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder, die Erledigung von Hausaufgaben, das vollständige Mitführen von Arbeitsmaterialien sowie die Einhaltung von Schulregeln.

SOZIALE TEILHABE

1.4 Wir gestalten gemeinsam unsere Schule mit allen am Schulleben Beteiligten. Dazu gehören Schülerinnen/Schüler, Eltern, Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Ganztags und das nichtpädagogische Personal. Alle Mitglieder der Schulgemeinde pflegen ein Miteinander, das durch Anerkennung und Akzeptanz gegenüber Verschiedenheit geprägt ist.

VERANTWORTUNG

1.5 Alle übernehmen Verantwortung für die kreative Gestaltung und die Pflege dieses Lebensraumes und der dazugehörigen Gebäude. Alle fühlen sich für die Erarbeitung und Einhaltung von Regeln und entwickelten Ritualen verantwortlich.





UNSERE SCHULORDNUNG

MATERIAL UND GEBÄUDE

§ 2 Schulregeln

2.1 Alle sind verpflichtet sorgsam mit Unterrichtsmaterialien und Schulinventar umzugehen sowie auf den Erhalt und die Pflege des Gebäudes, der Gärten, des Schulhofes und des Geländes vor dem Schulgelände zu achten.

DROGENFREIE UND GEWALTFREIE SCHULE

2.2 Alkohol, Zigaretten und Drogen gefährden die Gesundheit. Deshalb ist es allen Mitgliedern der Schulgemeinde verboten, auf oder vor dem Schulgelände zu rauchen, Drogen oder Alkohol zu konsumieren.

2.3 Es ist untersagt, Waffen mit in die Schule zu bringen. Dazu zählen auch Reizgase.

2.4 Jede Form der verbalen, medialen oder körperlichen Gewalt gegenüber anderen ist verboten.

2.5 Es ist untersagt, Sprays aller Art im Schulgebäude zu versprühen.

PÜNKTLICHKEIT UND ANWESENHEIT

2.6 Alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte erscheinen pünktlich in der Schule und zu jeder Unterrichtsstunde. Zur Erreichung des bestmöglichen Schulabschlusses für alle Schülerinnen und Schüler ist der regelmäßige Schulbesuch eine wichtige Voraussetzung. Schülerinnen und Schüler, die nicht kommen können, werden vor 8.00 Uhr von den Erziehungsberechtigten entschuldigt. Die Eltern unentschuldigt fehlender Kinder werden von den Lehrkräften umgehend kontaktiert.

HANDYREGELUNG

2.7 Auf dem Schulhof dürfen Handys und Smartphones genutzt werden. Im gesamten Schulgebäude ist die Nutzung verboten. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten ein persönliches Passwort zur Nutzung des Internets über W-LAN auf dem Schulhof. Wenn der Schulhof wetterbedingt nicht genutzt werden kann, d.h. in einer durch ein besonderes Klingelzeichen angekündigten "Regenpause", dürfen auch im Haus A Handys oder Smartphones genutzt werden. Wer sein Handy unerlaubt in Haus A nutzt, muss es abgeben und darf es erst am Ende des Schultages wieder abholen. Wer zum zweiten Mal gegen die Regel verstößt, muss es von den Eltern abholen lassen. Bei wiederholtem Verstoß gegen diese Regel muss eine angemessene Wiedergutmachung für die Schulgemeinde geleistet werden oder es wird eine Klassenkonferenz einberufen.





UNSERE SCHULORDNUNG

2.8 Zur Vermeidung von Gefährdungen ist es auf und vor dem Schulgelände untersagt, Schneebälle zu werfen oder Feuerwerkskörper zu zünden.

VERLASSEN DES SCHULGELÄNDES

2.9 Das Verlassen des Schulgeländes während des Schultages ist Schülerinnen und Schülern verboten. Alle Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern werden bei Aufnahme in die Schule darüber schriftlich und mündlich belehrt. Eine Ausnahme kann die „Greencard“ darstellen. Die „Greencard“ wird ausgestellt, wenn die Eltern und Pädagogen dies befürworten. Bei Missbrauch wird die Greencard von den Pädagogen eingezogen. Die „Greencard-Regelung“ bedarf eines jährlichen Beschlusses der Schulkonferenz.

2.10 Auf dem Schulhof muss das Fußballspielen in Pausenzeiten aufgrund von Gefährdungen Unbeteiligter leider verboten werden. Auf dem Basketballfeld ist das Basketballspielen erlaubt.

2.11 Alle Lehrkräfte sowie alle Schülerinnen und Schüler tragen durch Ihr Verhalten zu einer positiven Außenwirkung der Schule bei.

RESPEKTVOLLER UMGANG GEGENÜBER ALLEN

2.12 Alle Mitglieder der Schulgemeinde bringen dem nichtpädagogischen Personal besonderen Respekt entgegen, da es erheblich zum Wohl aller Mitglieder der Schulgemeinde beiträgt.

2.13 Das Herauswerfen von Gegenständen (auch von kleinen Gegenständen) aus Fenstern stellt eine sehr große Gefahr für Menschen dar. Deshalb ist es strengstens verboten.

2.14 Ein respektvoller Umgang zwischen allen am Schulleben Beteiligten prägt unsere Schulkultur. Rassistische und sexistische Äußerungen oder Beleidigungen sind verboten. Alle Lehrkräfte und das pädagogische Personal reagieren auf jegliche Form dieser oder sonstiger beleidigender Äußerungen.

2.15 Zur Förderung der Kommunikation und Transparenz nehmen alle an der Lehrer*innen- bzw. Schüler*innen-Assembly teil und gestalten diese aktiv mit.





UNSERE **SCHULORDNUNG**

WIEDERGUTMACHUNG

§ 3 Bei Missachtung der Schulregeln

3.1 Wenn Schülerinnen und Schüler die Schulregeln nicht beachten, greifen laut Schulgesetz zunächst Erziehungsmaßnahmen. Die Missachtung der Schulregeln wird zunächst im Gespräch mit einem Pädagogen, mit den Klassenlehrkräften und im Klassenrat thematisiert. Es soll eine Leistung zur Wiedergutmachung erarbeitet und erbracht werden. Die Wiedergutmachung soll in einem direkten Zusammenhang mit der missachteten Schulregel stehen (z.B. Streichen einer Wand bei vorsätzlicher Verschmutzung). Die Wiedergutmachung muss dokumentiert und soll im Klassenrat ausgewertet werden. Sollten die Erziehungsmaßnahmen keine Wirkung zeigen, erfolgen Ordnungsmaßnahmen.

ORDNUNGS- MAßNAHMEN

§ 4 Gefährdungen von Menschen, die durch Missachtung von Schulregeln entstehen

4.1 Werden durch Fehlverhalten andere Menschen gefährdet, wird eine Klassenkonferenz einberufen. Auch hier steht die Wiedergutmachung im Vordergrund. Sollte dies erfolglos bleiben oder handelt es sich um eine massive Gefährdung, greifen die Ordnungsmaßnahmen des Berliner Schulgesetzes. Das Schulgesetz sieht folgende Ordnungsmaßnahmen vor:

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

4.2 Bei unentschuldigtem Fehlen von mehr als 5 Tagen im Halbjahr sieht das Berliner Schulgesetz eine Schulversäumnisanzeige vor.

§ 5 Die Schulleitung bietet eine wöchentliche Schülersprechstunde an, an der alle Schülerinnen und Schüler ihr Anliegen der Schulleitung mitteilen können.

